



An den Grossen Rat

16.1475.01

FD/P161475

Basel, 28. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2016

Ratschlag

**zum Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal
(Behördenportalgesetz)**

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Begehren..... | 3 |
| 2. Zusammenfassung..... | 3 |
| 3. Ausgangslage..... | 3 |
| 3.1 Impulsprogramm Förderung elektronischer Behördengänge | 3 |
| 3.2 Behördenportal..... | 4 |
| 3.3 Folgeprojekte nach Abschluss Impulsprogramm | 5 |
| 4. Funktionen des Behördenportals | 5 |
| 5. Gründe für ein Behördenportalgesetz..... | 6 |
| 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 7 |
| 6.1 Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| 6.2 eKonto | 9 |
| 6.3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer | 12 |
| 6.4 Rechte und Pflichten der Behörden | 14 |
| 6.5 Verantwortlichkeit..... | 15 |
| 7. Finanzielle Auswirkungen | 17 |
| 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung..... | 17 |
| 9. Antrag..... | 18 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das vorgelegte Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz) zu genehmigen.

2. Zusammenfassung

Die Einführung eines zentralen elektronischen Behördenzugangs (Behördenportal) für Privatpersonen und Unternehmen zur elektronischen Abwicklung von Geschäftsfällen bildet einen Umsetzungsschwerpunkt der vom Regierungsrat im Mai 2014 verabschiedeten E-Government-Strategie. Dieser Behördenzugang soll in www.bs.ch integriert werden und alle Dienstleistungen umfassen, die sinnvoll elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Aus Datenschutzgründen ist eine Regelung des Behördenportals auf Gesetzesstufe erforderlich. Die gesetzliche Regelung soll zudem eine hohe Akzeptanz des Behördenportals schaffen.

3. Ausgangslage

3.1 Impulsprogramm Förderung elektronischer Behördengänge

Am 7. Dezember 2011 bewilligte der Grosse Rat aufgrund des Ratschlages des Regierungsrates Nr. 11.1406.01 vom 6. September 2011 eine Rahmenausgabenbewilligung von 4'400'000 Franken für ein Impulsprogramm zur Förderung elektronischer Behördengänge und Verwaltungsverfahren. Mit dem Impulsprogramm sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die kantonale Verwaltung auf neue fachliche und technische Herausforderungen in einem komplexer werdenden Umfeld rascher, flexibler, transparenter und kostenbewusster reagieren kann. Unter anderem soll auch ein elektronisches Behördenportal für Privatpersonen und Unternehmen sowie die damit verbundenen Lösungen für das E-Formular, die Authentisierung/Identifizierung und Autorisierung, für den Datenaustausch, das Tracking und die Notifikation für das E-Payment und weitere Dienste eingeführt werden. Die Umsetzung des Impulsprogrammes verzögert sich bis Ende 2017 weil zum Zeitpunkt der Evaluation der E-Government-Fachprozesse, bezüglich der erforderlichen Funktionalitäten noch nicht auf Marktprodukte zurückgegriffen werden konnte. In der Folge verlängerte sich die Entwicklungsphase der Kernkomponenten, die für einen effektiven und effizienten Aufbau und Betrieb der Onlinedienstleistungen notwendig ist. Ausserdem führten personelle Wechsel in der entsprechenden Fachstelle zu weiteren Verzögerungen.

Im Mai 2014 verabschiedete der Regierungsrat eine E-Government-Strategie, welche das Impulsprogramm auf der strategischen Ebene aufnimmt und das Ziel einer breiten Implementierung elektronischer Behördengänge weiterverfolgt. Der Kanton Basel-Stadt ist mit diesen Bestrebungen im Bereich eGovernment gut aufgestellt und es folgt die Phase, in der die Angebote für elektronische Behördengänge zügig ausgebaut werden. Das soll sowohl in der Breite der angebotenen Dienstleistungen geschehen als auch in der Tiefe, in dem die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb eines Angebots immer mehr Arbeitsschritte ausführen, diese aber auch delegieren und überprüfen können (was insbesondere für Unternehmen wichtig ist). Zentraler Vorteil der elektronischen Behördengänge ist die Übersicht über laufende und abgeschlossene Vorgänge, in dem mit dem zentralen Behördenportal die Dienstleistungen gebündelt über einen Zugang angeboten werden können.

Die einzelnen bereits umgesetzten Projektschritte umfassen folgende Punkte:

- Die Fachstelle E-Government unterstützt und berät die verschiedenen Dienststellen und Fachbereiche.

- Einige Dienstleistungen sind bereits aufgeschaltet, wie das Verkehrskonzept Innerstadt, wo die Zufahrtskarten online bestellt, bezogen und bezahlt werden können sowie BussenOnline, hier können Übertretungen online bezahlt werden.
- Das Bewilligungswesen konnte optimiert werden, die Fachstelle E-Government hat die Führung übernommen und arbeitet eng mit den beteiligten Dienststellen zusammen. Mehrere Pilotprojekte im Bewilligungsbereich konnten abgeschlossen werden, unter anderem im Bereich der Feuerpolizei (Bewilligungen zum Verkauf und Versand von Feuerwerkskörpern), Bewilligungen im Schul- und Kindergartenwesen, Bestellung von nicht allgemein verfügbaren Geo-Daten, Standbewilligungen auf Herbstmesse und Weihnachtsmärkten, SPITEX-Bewilligungen, Bohrbewilligungen (Grundwasserschutz), Bewilligungen im Energie und Energietechnikbereich.
- Verschiedene Basisdienste konnten bereits zur Verfügung gestellt werden:
 - o Formulargenerator zur Erstellung von elektronischen Formularen (eForms)
 - o Standardisierter Austausch von Daten
 - o Rechnungen online bezahlen
 - o Belege anfordern, suchen und validieren (Belegdienst), z.B. bei den Zufahrtskarten Innenstadt
 - o Erleichterung der Erstellung von eGovernment-Angeboten (e-Gov Starter Kit)
 - o Entwicklung einer Service orientierten Architektur Basel-Stadt (SOA BS)
- Folgende Arbeiten befinden sich in der Umsetzungsphase; mit deren Abschluss ist das Impulsprogramm abgeschlossen:
 - o Aufschaltung eines Behördenportals mit eKonto für die Kundinnen und Kunden
 - o Elektronische Rechnungsstellung
 - o Statusmeldungen und Übersicht über die laufenden Geschäfte für Kundinnen und Kunden
 - o Authorisierungsdienst – Berechtigte können weitere Personen berechtigen
 - o Entwicklung eines Sachbearbeitungskontos für Dienst- und Fachstellen ohne geeignete Infrastrukturen
 - o Online Feedbackdienst für Dienstleistungsbezügerinnen und –bezüger
 - o Umsetzung von ausgesuchten Fachstellenprojekten (Initialprojekte), wie:
 - o Hotelkontrolle: tägliche Übermittlung der meldepflichtigen Gäste an die Polizei
 - o Mobile Signale: Meldung einer Parkplatz-Belegung für Umzüge, sowie Bestellung und Bezahlung der dazu notwendigen Beschilderung
 - o Neuzulassung von Fahrzeugen: Zugelassene Garagenbetriebe, können eine provisorische Fahrzeugzulassung für Ihre Kundinnen und Kunden online erwirken, ausdrucken und der Kundin oder dem Kunden übergeben.
 - o Kulturförderbeiträge
 - o Entwichene oder vermisste Personen: hier können zugelassene Institutionen der Polizei direkt melden wenn eine Person entwichen ist oder vermisst wird und mit Personalien, Foto etc. dem Fahndungsdienst der Polizei weitergeben.

Der Abschluss des Impulsprogramms ist für Ende 2017 vorgesehen.

3.2 Behördenportal

Die Einrichtung eines elektronischen Behördenportals ist Teil der kantonalen E-Government-Strategie, welche vom Steuerungsausschuss des E-Government Impulsprogramms erarbeitet und vom Regierungsrat per 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt wurde. Die Ermöglichung des individualisierten Behördenzuganges wird darin als strategischer Grundsatz festgehalten:

„Der Behördenzugang für Kundinnen und Kunden des Kantons ist individualisiert und einfach. Dazu werden die E-Government Services entsprechend ausgebaut (Kundenkonto, Benachrichti-

gungsdienst, Online-Einsicht für Status von Geschäften etc.) und die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen.“

Das langfristige Ziel der E-Government Strategie ist also die elektronische Abwicklung von möglichst vielen Geschäftsprozessen zwischen Behörden, Privaten und Unternehmen über ein eKonto im Rahmen einer Portallösung. Das Behördenportal fördert die Standortattraktivität, indem Privatpersonen und Unternehmen einfach, schnell und zeitunabhängig Behördengänge im Kanton Basel-Stadt auf elektronischem Weg erledigen können. Es ist geplant, das Behördenportal im Jahr 2017 mit der Aufschaltung der bereits bestehenden elektronischen Anwendungen (z.B. Steuererklärungsfrist verlängern, Bewilligungen einholen und Parkkarten bestellen) einzuführen.

3.3 Folgeprojekte nach Abschluss Impulsprogramm

Im Anschluss an das Impulsprogramm sollen weitere aufzuschaltende Angebote dafür sorgen, dass die elektronischen Behördengänge in der Breite Anwendung finden können. Das zentrale elektronische Behördenportal soll Dienstleistungen ermöglichen, die bisher ausschliesslich persönlich und in Papierform, häufig an Schaltern, erbracht werden konnten. In Zukunft sollen diese online angeboten werden können, was immer häufiger von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons, aber auch von Gästen und anderen Kundinnen und Kunden erwartet werden wird. Dafür sind im Bereich der Authentisierung weitere Schritte erforderlich, welche die Sicherheit der Geschäftsgänge gewährleisten (bis zur „sehr starken“ Authentisierung nach erfolgter persönlicher Vorstellung bei der Behörde und Identifikation der persönlichen Ausweise). So werden zu diesem Zweck Signierdienste und elektronische Unterschriften ebenso eingeführt, wie z.B. ein elektronischer Zustelldienst für eingeschriebene Post.

4. Funktionen des Behördenportals

Die Abwicklung von Geschäftsprozessen mit der Verwaltung erfolgt heute über verschiedene Zugangskanäle. Die meisten Prozesse werden über konventionelle Kanäle wie persönliche Vorsprache, Kundenzentren, Telefon, Telefonzentralen, Korrespondenz mittels Briefpost und Korrespondenz mittels E-Mail sowie webbasiert über Web-Formulare und mobile Applikationen angestoßen. Mit dem Behördenportal soll ein kantonaler, webbasiertes Zugangskanal für die Abwicklung von Geschäftsprozessen geschaffen werden und gemäss § 8 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt auch für Menschen mit Behinderung nutzbar sein. Das Behördenportal soll zum einen Dienstleistungen umfassen, die wie erwähnt bereits heute auf verschiedenen kantonalen Internet-Seiten elektronisch zur Verfügung stehen. Dementsprechend sollen bestehende E-Government Dienste wie die zentrale elektronische Bewilligungsplattform, der Geodaten-Shop, der Stromsparfonds und die Parkkarte MFK künftig über das Behördenportal abgewickelt werden. Zum anderen soll das Behördenportal aufgrund seiner technischen Ausgestaltung neu auch die Abwicklung von Dienstleistungen ermöglichen, die bislang nicht elektronisch verfügbar waren, da sie insbesondere hohe Anforderungen an die Authentisierungsfunktion stellen, wie Steuererklärung online ausfüllen und einreichen, Steuerkonto abfragen. Dazu gehören sollen auch die im E-Health Bereich geplanten Vorhaben, sofern deren technische wie wirtschaftliche Integration ins Portal sinnvoll erscheint.

Eine der zentralen Funktionen des Behördenportals ist die Bereitstellung eines eKontos und eines Authentisierungsdienstes für die Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer. Über das eKonto erfolgt die persönliche Registrierung bzw. die Anmeldung für das Behördenportal. Die Identifizierung und die nachfolgende Autorisierung und Geschäftsfallzuordnung ist Voraussetzung, dass Nutzerinnen und Nutzer Geschäfte in eigener oder fremder Sache abwickeln können. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsprozesse sieht der Authentisierungsdienst ein mehrstufiges Authentisierungsverfahren vor. Daten im Zusammenhang mit der Registrierung bzw. der Anmeldung und der Authentisierung von Nutzerinnen und Nutzer werden im eKonto gespeichert. Dadurch wird ein Datenpool errichtet. Die Daten zu den bearbeiteten Geschäftsfällen können über das

eKonto aufgerufen werden und werden dort zwischengespeichert. Diese Fachdaten bleiben aber weiterhin in den jeweiligen Fachanwendungen der zuständigen Dienststellen gespeichert.

5. Gründe für ein Behördenportalgesetz

Obschon bereits diverse Kantone und Städte in der Schweiz über elektronische Behördenschalter verfügen, hat bis anhin lediglich der Kanton Neuenburg eine gesetzliche Grundlage dazu geschaffen in der „Loi sur le guichet sécurisé unique“ (LGSU). In Basel-Stadt ist eine gesetzliche Regelung aus den folgenden Gründen unerlässlich:

Zur Nutzung des Behördenportals wird über individuelle Nutzerkonten ein Datenpool im Sinne von § 1a Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; SG 153.270) errichtet. Die rechtlichen Grundlagen für dessen Einrichtung und Betrieb müssen auf Gesetzesstufe stehen. Der Betrieb eines elektronischen Behördenportals kann zu erheblichen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen führen: So können zum einen besondere Personendaten, d.h. Personendaten, die ein besonders hohes Diskriminierungs- und/oder Stigmatisierungsrisiko mit sich bringen, über ein derartiges Behördenportal bearbeitet werden, zum anderen können aber unter Umständen auch ganze Persönlichkeitsprofile anhand der hinterlegten Daten erstellt werden. Darüber hinaus können auch technische Risiken wie Datenverlust, -diebstahl etc. dazu führen, dass das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals massiv gefährdet wird. Die Kombination dieser Aspekte macht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine gesetzliche Regelung notwendig.

Auch weitere Gründe sprechen für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem Durchlaufen des demokratischen Gesetzgebungsprozesses und der Schaffung einer transparenten gesetzlichen Regelung für das Behördenportal und der damit verknüpften verwaltungsinternen Prozesse wird bezoekt, eine schnelle und hohe Akzeptanz zu schaffen und allfällige Ängste und Befürchtungen zum Beispiel in Bezug auf Datenmissbrauch abzubauen oder zu reduzieren.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Gegenstand

§ 1.¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen elektronischen Behördenportals der kantonalen Verwaltung und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können sich am kantonalen elektronischen Behördenportal beteiligen.

Abs. 1:

Das Behördenportalgesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen Behördenportals. Es ist das Behördenportal der kantonalen Verwaltung und damit eingeschlossen auch der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, da gemäss § 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung der Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel besorgt.

Weiter wird festgehalten, dass mit diesem Gesetz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze sichergestellt wird. Der Datenschutz bezweckt primär, den Einzelnen davor zu schützen, in seinem Recht beeinträchtigt zu werden und grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde als Grundrecht in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 10 und 13 Abs. 2) und in die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100; § 11 Abs. 1 Lit. j) aufgenommen. Konkretisiert und präzisiert wird dieses Grundrecht durch das eidgenössische sowie das entsprechende kantonale Datenschutzgesetz. Diesem grundrechtlichen Anspruch hat folglich auch das vorliegende Gesetz Rechnung zu tragen. Dies insbesondere in Bezug auf die im eKonto gespeicherten Daten (eKonto, vgl. §§ 4 ff.).

Abs. 2:

Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen steht die Beteiligung am Behördenportal offen. Diesfalls müssten sie die zusätzlich anfallenden Kosten für die Einrichtung und den laufenden Betrieb übernehmen.

Zu § 2:

Zweck des Behördenportals

§ 2.¹ Das Behördenportal beinhaltet ein vielfältiges Angebot elektronischer Dienste. Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge.

² Mit dem Behördenportal wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentisiert werden.

Abs. 1:

Durch das Behördenportal wird der elektronische Zugang für Privatpersonen, Unternehmen sowie für Behörden für die Abwicklung von Geschäftsprozessen mit der kantonalen Verwaltung unterstützt. Das Behördenportal wird über ein kantonales und in bs.ch integriertes Portal verwaltungsübergreifend elektronische Behördengänge und deren automatisierte und medienbruchfreie Weiterverarbeitung ermöglichen.

Wie vorne im Kapitel 4 erwähnt, soll das Behördenportal Dienstleistungen umfassen, die bereits heute auf verschiedenen kantonalen Internet-Seiten elektronisch zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll es aufgrund seiner technischen Ausgestaltung neu auch die Abwicklung von Dienstleistungen ermöglichen, die bislang nicht elektronisch verfügbar waren. Mit der laufenden technischen Weiterentwicklung, insbesondere im Bereich der elektronischen Zertifizierung von Originaldokumenten wird sich der Anwendungsbereich des Behördenportals ständig erweitern.

Es besteht keine Pflicht, über das Behördenportal Geschäfte abzuwickeln. Die betroffenen Fachbehörden können selbst entscheiden, welche Geschäfte sie über das Behördenportal abwickeln wollen und können.

Abs. 2:

Die verschiedenen über das Behördenportal abwickelbaren Geschäftsfälle weisen einen unterschiedlich hohen Schutzbedarf aus. Das Behördenportal stellt dabei sicher, dass die Authentifizierung den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte entspricht.

Zu § 3:

Aufbau des Behördenportals

§ 3¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:

- a) eKonto
- b) Authentisierungsdienst
- c) Autorisierungsdienst
- d) Benachrichtigungsdienst
- e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselte Kommunikation.

In § 3 werden die zentralen Komponenten des Behördenportals in einer nicht abschliessenden Aufzählung geregelt. Es besteht aus dem eKonto, den technischen Komponenten für die Authentisierung und Autorisierung und den technischen Komponenten, mit welchen die Geschäftsprozesse mit dem eKonto verknüpft werden (Geschäftsfallzuordnung).

Lit. a:

Zum eKonto wird auf die Ausführungen zu §§ 4 ff. verwiesen.

Lit. b:

Die Authentisierung bezeichnet die Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer, das heisst der Nachweis einer Identität mittels eines technischen Verfahrens. Der Authentisierungsdienst sowie die nachfolgenden Dienste für die Autorisierung und die Geschäftsfallzuordnung sind Voraussetzung, dass Geschäftsprozesse über das Behördenportal überhaupt abgewickelt werden können (vgl. auch die Ausführungen zu § 8).

Lit. c:

Die Autorisierung bezeichnet die Zuweisung und die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Fachanwendungen und Dienstleistungen für eine Identität. Sie erfolgt aufgrund einer vorangegangen und erfolgreichen Authentisierung der Nutzerinnen und Nutzer (vgl. auch die Ausführungen zu § 8).

Lit. d:

Der Benachrichtigungsdienst unterstützt die Kommunikation zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Behörden. Der Dienst ermöglicht den Versand und den Empfang von Nachrichten im Zusammenhang mit Geschäftsfällen. Es werden nur Daten übertragen, die keine Rückschlüsse über die Art oder den Inhalt eines Geschäfts zulassen.

Lit. e:

Die technische Sicherheitsinfrastruktur umfasst technische Massnahmen, um die in § 8 IDG aufgeführten Schutzziele im Zusammenhang mit der Informationssicherheit (Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Vertraulichkeit) zu erreichen (zum Beispiel verschlüsselte Kommunikation, restriktive Zugangsberechtigungen, Datenbackups, Virenschutz, angemessene Protokollierung). Sie gilt umfassend für sämtliche Bestandteile des Behördenportals. Die technischen Massnahmen werden aufgrund einer Risikoanalyse festgelegt.

6.2 eKonto

Zu § 4:

Zweck des eKontos

§ 4.¹ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines eKontos voraus. Dieses eKonto dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.

Ein individualisierter Behördenzugang setzt voraus, dass die Nutzerinnen und Nutzer ein persönliches eKonto zur Abwicklung ihrer Geschäftsfälle eröffnen. Das eKonto hat zum Zweck, Nutzerinnen und Nutzer zu identifizieren.

Zu § 5:

Inhalt des eKontos

§ 5.¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:

- a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend);
- b) Adressdaten (zwingend);
- c) E-Mail-Adresse (zwingend);
- d) weitere Personendaten (freiwillig).

² Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.

³ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.

⁴ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.

Abs. 1:

Das eKonto wird online angelegt. Die Registrierung erfolgt unter Angabe der zwingenden Daten. Weitere Personendaten können zur Erleichterung der späteren Anwendung freiwillig angegeben werden. Die im eKonto hinterlegten Daten können eingesehen und verwaltet werden. Pflichtfelder können über den entsprechenden Service nur geändert werden. Freiwillig angegebene Daten können hingegen sowohl geändert als auch gelöscht werden.

Lit. a:

Für die Eröffnung des eKontos sind keine besonderen Personendaten anzugeben. Die zwingend anzugebenden Daten zur Person sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum. Dies gilt auch für das Firmenkonto, da dieses gemäss § 7 Abs. 1 ausschliesslich durch eine natürliche Person eröffnet werden kann.

Lit. b:

Zu den zwingend anzugebenden Adressdaten gehören Strassenname, Hausnummer, Wohnort, Wohnkanton sowie das Land.

Lit. c:

Zur Kommunikation mit der Nutzerin oder dem Nutzer muss eine E-Mail-Adresse zwingend angeben werden.

Lit. d:

Weitere Personendaten können freiwillig angegeben werden. Dazu gehören die Telefonnummer oder Angaben zur Erreichbarkeit der Person.

Abs. 2:

Eine höhere Authentisierungsstufe erfordert die Angabe weiterer zwingender identifizierender Daten. So wird beispielsweise für das 2-Stufige Verfahren (vgl. § 8) eine Mobiltelefonnummer benötigt und für das 2-Stufige Verfahren mit Zertifikat eine Zertifikatsangabe.

Abs. 3:

Mit der Eröffnung eines eKontos wird automatisch eine eindeutige eKontonummer erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt. Die Aktivierung des eKontos wird bestätigt. Die eKontonummer wird gesamtkontonal für die Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer genutzt, solange Geschäftsfälle über das Behördenportal abgewickelt werden. Die automatisch erzeugte eKontonummer kann nicht geändert werden.

Abs. 4:

Im eKonto werden die in Abs. 1 bis 3 genannten Personendaten gespeichert. Es werden nur Daten im eKonto gehalten, welche mit dessen Verwaltung, der Authentisierung und der Autorisierung erforderlich sind und von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst erfasst wurden. Im Weiteren werden im eKonto Daten zu den bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert. Es handelt sich um beschreibende Daten wie

- a) **Fall-Nummer:** dient der eindeutigen Identifizierung eines Geschäfts.
- b) **Fall-Bezeichnung:** entspricht der Bezeichnung eines Geschäfts.
- c) **Status / Tracking:** Der Trackingdienst unterstützt die Verfolgung der Bearbeitungsschritte bei der elektronischen Abwicklung von Geschäftsprozessen.
- d) **Benachrichtigungsdienst:** Vgl. § 3 lit. d.
- e) **Personenidentifikationsnummer:** hat den Zweck, bereits dem Kanton Basel-Stadt bekannte Personen mit den Nutzerinnen und Nutzer des eKontos zu verknüpfen und ermöglicht so eine elektronische Geschäftsfallabwicklung über mehrere Systeme hinweg.
- f) **Servicebeschreibung:** enthält die textuelle Beschreibung der Geschäftsfälle.
- g) **Technische Schlüssel:** sind systeminterne Identifikatoren, die für den technischen Betrieb notwendig sind, sie werden nur systemintern verwendet.
- h) **Links:** darin werden Hyperlinks abgelegt, die für den technischen Betrieb notwendig sind.
- i) **Templates:** beinhalten technische Vorlagen, die für die Serviceerbringung notwendig sind.
- j) **Kommentare:** beinhalten Erklärungen, die einem Service oder Geschäftsfall zugewiesen werden.
- k) **Konfigurationsangaben:** beinhaltet System-, Services- und Geschäftsfallkonfigurationen.

Zu § 6:

Fachdaten

§ 6.¹ Die Fachdaten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen werden im eKonto zwischen- gespeichert.

Die Fachdaten sind im Besitz der Dienststellen und unterstehen deren Verantwortungsbereich. Die benötigten Teildaten können über das eKonto aufgerufen werden und werden temporär im eKonto abgebildet und zwischengespeichert, solange es für die Abwicklung des Geschäftsprozesses zwingend erforderlich ist (zum erforderlichen Schutzbedarf vgl. § 8).

Zu § 7:

Eröffnung eines eKontos

§ 7.¹ Ein eKonto kann von einer natürlichen Person eröffnet und genutzt werden.

² Eine natürliche Person kann für sich, für juristische Personen und Personengesellschaften verschiedene eKonten eröffnen.

³ Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.

⁴ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.

Abs. 1:

Die Registrierung und Anmeldung am eKonto erfolgt immer durch persönliche Authentisierung und kann daher nur durch natürliche und nicht durch juristische Personen vorgenommen werden. Der Zugang zum eKonto ist von zu Hause, vom Büro oder von unterwegs möglich und auch für mobile Endgeräte nutzbar. Ein eKonto kann unabhängig von Alter und Wohnort eröffnet werden. Die temporäre Anmeldung ohne Hinterlegung von persönlichen Angaben ist aber nicht möglich.

Abs. 2:

Eine natürliche Person kann für sich selber mehrere eKonten anlegen. Ausserdem kann sie diese für geschäftliche Zwecke erstellen. Gesetzliche und vertragliche Vertretungen werden im Behördenportalgesetz nicht geregelt. Die Kontrolle der Zugangsberechtigungen ist Aufgabe der Fachbehörden, denn nur diese können diese Kontrollen sicherstellen.

Abs. 3:

Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang. Solche Unternehmenszugänge existieren bereits heute im Rahmen des bestehenden elektronischen Bewilligungspflichten, das ins Behördenportal integriert werden soll. Der Unternehmenszugang als Teil des Behördenportals unterstützt zum Beispiel die elektronische Abwicklung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen und ermöglicht den Grossfirmen sowie auch den kleineren und mittleren Unternehmen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Mitarbeitende aus dem Ausland elektronisch und im Massengeschäft zu beantragen. Auch Grenzgängerbewilligungen können über diesen Unternehmenszugang beantragt, verlängert und beendet werden.

Abs. 4:

Diese Bestimmung hält fest, dass für die Eröffnung jedes eKontos die Daten gemäss § 5 Abs. 1 zwingend angegeben werden müssen und dass sich die Nutzerinnen und Nutzer für die Nutzung des eKontos mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären müssen. Damit bestätigen die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere, dass sie ihre Daten zur Eröffnung des eKontos freiwillig zur Verfügung stellen.

6.3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Zu § 8:

Authentisierung

§ 8. ¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals haben sich vor der Bearbeitung eines Geschäftsfalles persönlich und elektronisch zu identifizieren.

² Entsprechend dem unterschiedlich hohen Schutzbedarf der möglichen Geschäftsfälle sind verschiedene Stufen der Authentisierung vorzusehen, insbesondere:

- a) Keine Authentisierung (öffentliche Daten);
- b) 1-stufige Authentisierung (Grundschutzbedarf);
- c) 2-stufige Authentisierung (erhöhter Schutzbedarf);
- d) 2-stufige Authentisierung mit qualifiziertem Zertifikat (sehr hoher Schutzbedarf).

³ Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Abs. 1:

Voraussetzung für den Zugang zum Behördenportal ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer authentisiert und für die Geschäftsabwicklung autorisiert werden. Die Authentisierung umfasst die Identifizierung der natürlichen Personen als Nutzerinnen und Nutzer und deren Authentifizierung durch das eKonto. Das heisst, die Authentisierung bezeichnet den Nachweis einer persönlichen Identität mittels eines technischen Verfahrens (vgl. auch vorne die Ausführungen in § 3 Abs. 1 lit. b).

Abs. 2

Die Abwicklung von Geschäftsprozessen über das Behördenportal hat sich nach dem jeweiligen Schutzbedarf zu richten. Gemäss dem Standard eCH-0170 betreffend Qualitätsmodell für elektronische Identitäten werden vier Authentisierungsstufen von kein oder minimales bis hohes Vertrauen unterschieden.

Der Schutzbedarf bzw. die Anforderungen an die Qualität des Authentisierungsverfahrens werden durch die Geschäftsprozesse, d.h. durch die Dienststellen geregelt. Für jeden Geschäftsfall, der über das Behördenportal abgewickelt werden soll, muss der Schutzbedarf durch die verantwortliche Fachorganisation hinsichtlich der definierten Schutzziele ermittelt werden. Die für den Geschäftsfall geltenden gesetzlichen Vorschriften betreffend Datengeheimnis und Datenschutz sind dabei zwingend zu berücksichtigen. Es sind mehrere Stufen der Authentisierung vorzusehen. Die in lit. a bis d aufgeführten technischen Authentisierungen sind Beispiele für die verschiedenen Stufen des Qualitätsmodels. Öffentliche Daten (beispielsweise Formulare zum Herunterladen oder Anträge zum Erhalt eines Newsletters) bedürfen keiner Authentisierung. Der Grundschatzbedarf umfasst die Angabe von E-Mail-Adresse und Passwort. Geschäftsprozesse mit besonderen Personendaten erfordern eine höhere Qualität des Authentisierungsverfahrens im Sinne eines 2-stufigen Verfahrens für die Autorisierung der Abwicklung des Geschäftsfalles. Die höher qualifizierten Authentisierungsverfahren bedingen die persönliche Registrierung der Nutzerin oder des Nutzer mittels einer geschäftsfallspezifischen oder zentralen Validierung der Identität durch postalische Zustellung eines Codes bzw. die Verknüpfung mit der Mobile ID, der SuisseID oder einem vergleichbaren Authentisierungsverfahrens. Die Mobile ID bzw. die SuisseID ist ein standardisierter elektronischer Identitätsnachweis, der eine rechtsgültige elektronische Signatur und eine sichere Authentifizierung ermöglicht.

Für die Auswahl von neuen Geschäftsprozessen werden nur diejenigen Geschäftsfälle zur Auswahl angeboten, für welche die Kundin oder der Kunde aktuell autorisiert ist.

Bestehende Geschäftsfälle, welche aufgrund einer ungenügenden Autorisierung nicht eingesehen werden dürfen, werden in der Übersicht der Geschäftsfälle anonymisiert dargestellt und können erst nach entsprechender Anmeldung bzw. Authentisierung angewählt werden.

Abs. 3:

Der Regierungsrat legt fest, mit welchen technischen Verfahren die verschiedenen Stufen der Authentisierungsverfahren gemäss Abs. 2 umgesetzt werden. Er richtet sich dabei nach dem aktuellen Stand der Technik und überprüft regelmässig die Sicherheit der gewählten Verfahren.

Er legt weiter fest, welchen Anforderungen die Authentisierungsstellen, intern wie extern genügen müssen, damit entsprechende technische Sicherheitsverfahren oder Sicherheitsprodukte die von diesen Stellen bezogen werden, als vertrauenswürdig gelten. Er prüft regelmässig die Anforderungen, insbesondere ob sie noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder ob aufgrund technologischer Entwicklungen Anpassungsbedarf besteht.

Zu § 9

Lösung der Daten

§ 9.¹ Die Nutzerinnen und Nutzer können ihr eKonto auflösen. Die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.

Das eKonto kann von den Nutzerinnen und Nutzern aufgelöst werden. Mit der Aufhebung werden alle Daten im eKonto unwiderruflich gelöscht, nachdem sichergestellt wurde, dass die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Informationen an die Fachanwendung übermittelt wurden. Dies im Unterschied zu den in den Fachanwendungen der Dienststellen gespeicherten Daten. Mit der Auflösung des eKontos werden auch allfällig abonnierte Dienste wie die Newsletter-Zustellung eingestellt. Die Löschung des eKontos erfolgt nach der Bestätigung der Sicherheitsfragen. Eine Wiederanmeldung ist nur möglich mit dem Erstellen eines neuen eKontos, was auch eine neue eKontonummer zur Folge hat. Eine Reaktivierung des alten eKontos ist nicht möglich (vgl. § 12).

Zu § 10:

Weitere Rechte und Pflichten

§ 10.¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen geregelt.

Diese Bestimmung behält in den Nutzungsbedingungen verankerte, weiter gehende Rechte und Pflichten vor, insbesondere Regelungen betreffend missbräuchliche Nutzung, Haftung, Passwort, Virenschutz und Sicherstellung des Arbeitgebers, dass ehemalige Angestellte keinen Zugang mehr zum eKonto des Unternehmens haben. Die Nutzungsbedingungen werden von der zuständigen Stelle erlassen (vgl. § 14).

6.4 Rechte und Pflichten der Behörden

Zu § 11

Zugriffsrechte und Protokollierung

§ 11.¹ Autorisierte Mitarbeitende der Verwaltung haben Zugriff auf das eKonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und Bearbeitungsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf das Behördenportal wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert.

Abs. 1:

Diese Bestimmung hält fest, dass Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, welche autorisiert und mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind, Zugriff auf das eKonto haben. Der Zugriff darf nur zur Aufgabenerfüllung erfolgen (siehe dazu §§ 9 und 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260]). Damit werden insbesondere auch IT-Mitarbeitende angesprochen. Das nach § 6 IDG verantwortliche öffentliche Organ (Dateneignerin oder Dateneigner) legt die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeitenden fest.

Abs. 2:

Indes ist der Umfang der Zugriffsberechtigung unterschiedlich ausgestaltet, indem sie sich in eine Abfrage- und eine Bearbeitungsberechtigung unterteilt, die Bearbeitungsberechtigung geht insoweit über die reine Abfrageberechtigung hinaus, als dass diese die berechtigte Person befugt, Änderungen an den eKonten vorzunehmen. Die Vergabe dieser Berechtigung wird entsprechend restriktiv erfolgen.

Abs. 3:

Um die Nachvollziehbarkeit der Handlungen im eKonto zu gewährleisten, werden die erfolgten Zugriffe auf das Behördenportal aufgezeichnet. Zugriff auf diese Daten haben nur berechtigte

Personen zum Zwecke der Sicherstellung des Datenschutzes, respektive Ermittlungsbehörden zur Erfüllung ihres Auftrages. Die dazu notwendigen Auswertungen, Berichte und Daten werden von der Oberaufsicht (vgl. auch nachfolgend die Ausführungen in § 14 Abs. 1) verbindlich festgelegt.

Zu § 12:

Lösung der Daten

§ 12.¹ Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr an ihrem eKonto angemeldet, wird dieses nach Vorankündigung automatisch aufgelöst und die dort gespeicherten Daten werden gelöscht.

² Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die zuständige Stelle unter Vorankündigung über die Auflösung des eKontos und die Lösung der dort gespeicherten Daten.

Abs. 1:

Das eKonto wird nach einer Vorankündigung automatisch gelöscht, sofern die Nutzerinnen und Nutzer sich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr an ihrem eKonto angemeldet haben oder das eKonto mehr als zwei Jahre nicht genutzt wurde. Diese Bestimmung stützt sich auf § 16 IDG und soll sicherstellen, dass Daten, die nicht mehr benötigt werden, nicht unnötig im Behördenportal verbleiben. Der Umgang mit Fachdaten wird in den Spezialgesetzen geregelt, weshalb hier auf eine konkrete Regelung verzichtet werden kann.

Abs. 2:

Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, wird die zuständige Stelle über den Verstoss informiert. Sie hat aufgrund der Sachlage zu entscheiden, ob das betroffene eKonto aufgelöst und die darin befindlichen Daten gelöscht werden (§ 14 Abs. 1 lit. h).

Zu § 13:

Amtsgeheimnis

§ 13.¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die auf Daten des Behördenportals zugreifen können, gilt das Amtsgeheimnis.

Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung unterstehen in ihrer amtlichen Tätigkeit dem Personalgesetz vom 17. November 1999 (PG; SG 162.100) und damit dem in § 19 PG festgehaltenen Amtsgeheimnis. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob sie hier erwähnt wird. Eine Wiederholung erfolgt jedoch im Sinne einer vertrauensfördernden Massnahme, um den sensiblen Daten, welche im Behördenportal bearbeitet werden, Rechnung zu tragen. Das Amtsgeheimnis bedeutet eine Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Als «Dritte» kommen vor allem Personen oder Behörden in Betracht, die nicht mit der Durchführung des Behördenportals betraut sind, wie Arbeitgeber, andere Behörden und Institutionen. Es spielt keine Rolle, gestützt auf welche Grundlage respektive in welcher Funktion eine Person Zugang zum Behördenportal erhält. Auch soll die Verschwiegenheit unabhängig von der Datenart – allgemeine oder besondere Personendaten – gelten.

6.5 Verantwortlichkeit

Zu § 14:

Gesamtverantwortung

§ 14.¹ Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Behördenportal. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Weiterentwicklung des Behördenportals;
- b) Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;
- c) Sicherstellung, dass die Sicherheitsmassnahmen des Behördenportals mindestens dem Schutzbedarf der zu bearbeitenden bzw. erstellten Daten im Behördenportal entsprechen;
- d) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und –massnahmen;
- e) Definition der Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal;
- f) Regelung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal;
- g) Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals sowie
- h) Entscheid über die Auflösung des eKontos und die Löschung der Daten gemäss § 12 Abs. 2.

² Er kann einzelne Aufgaben an das zuständige Departement delegieren.

Abs. 1:

Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung über das Behördenportal, insbesondere für die strategische Weiterentwicklung (lit. a).

Er ist weiter verantwortlich für die Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen (insbesondere bzgl. der Protokollierung und den zwischengespeicherten Daten) und stellt sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen auch dem Schutzbedarf der im Behördenportal bearbeiteten bzw. erstellten Daten entspricht (lit. b und c). Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und –massnahmen (insbesondere bzgl. der Protokollierung und den zwischengespeicherten Daten) sollte jährlich überprüft werden (lit. d).

Der Regierungsrat definiert die Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal und regelt die Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal (lit. e-f).

Er ist ferner für die Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals verantwortlich (lit. g). Er hat für das Portal eine Controllingfunktion und handelt koordinierend und qualitätsichernd mit den Fachbehörden und anderen internen und externen beteiligten Stellen. Die Verantwortung für Inhalte, Daten und Services, die im Portal bereitgestellt werden und von Nutzerinnen und Nutzer im Portal erstellt werden, verbleibt hingegen bei den Fachbehörden (vgl. § 16).

Der Regierungsrat hat festzulegen, welches Organ über die Auflösung eines eKontos sowie der darin befindlichen Daten bei Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen entscheidet (lit. h).

Abs. 2:

Der Regierungsrat ist befugt, einzelne Aufgaben, wie die Ausarbeitung entsprechender Vorgaben der Sicherheitsbestimmungen an das zuständige Departement (das Finanzdepartement, Abteilung Informatiksteuerung und Organisation) zu delegieren. Die zuständigen Gremien der IT-Governance werden gemäss den Governance-Prozessen eingebunden.

Zu § 15:

Verantwortung der technischen Betreiberin

§ 15.¹ Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Behördenportals.

² Sie erstellt zum Schutz der Daten im Behördenportal regelmässig Datenbackups. Diese werden nach drei Monaten gelöscht.

Abs. 1:

Die zuständige Dienststelle, heute die Zentralen Informatikdienste, ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt, die technische Weiterentwicklung des Behördenportals sowie die Koordination weiterer technischer Dienstleister. Die genauen Leistungen werden in einer Servicevereinbarung festgelegt. Es wird hier entgegen der Praxis die Dienststelle anstelle des Departements genannt, da in § 14 Abs. 2 bereits der Begriff „zuständiges Departement“ verwendet wird und es sich dabei nicht um die gleichen Organe handelt.

Abs. 2:

Um bei Datenverlust durch technische Defekte einen möglichst aktuellen Stand der Behördenportaldaten wieder herzustellen zu können, wird regelmässig ein Datenbackup der aktuellen Portaldaten erstellt. Dieses wird nach drei Monaten gemäss gängiger Praxis wieder gelöscht.

Zu § 16:

Verantwortung der Fachbehörden

§ 16.¹ Die Fachbehörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.

² Sie definieren den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.

³ Wenn mehrere Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Fachbehörde zu bestimmen.

Abs. 1:

Die Verantwortlichkeit der Fachbehörden ist in den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen geregelt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 IDG trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet, die Verantwortung für den Umgang mit Informationen.

Abs. 2

Die Fachbehörden erstellen eine Schutzbedarfsanalyse für Dienstleistungen und damit verbundene Daten, die zum Behördenportal übertragen und veröffentlicht werden sollen. Die Analyse bildet die Basis zur Festlegung der notwendigen Schutz- und Authentisierungsverfahren. Die Fachbehörden überprüfen diese Festlegung in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre.

Abs. 3:

Bei Beteiligung mehrerer Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung ist zu bestimmen, welcher Behörde die Federführung zukommt (vgl. § 6 Abs. 2 IDG). Damit ist die Verantwortung im Sinne dieses Gesetzes eindeutig zugewiesen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Erlass der gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb eines zentralen elektronischen Behördenportals werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen für bereits laufende Projekte und weitere geplante. Der Erlass dieser Normen hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen.

Für das Impulsprogramm wurden 4.4 Mio. Franken bewilligt. Bislang sind 2.1 Mio. Franken aufgewendet worden. Die Umsetzung des Impulsprogrammes wird Ende 2017 abgeschlossen sein. Für die auf das Impulsprogramm folgenden Projekte werden 2017 entsprechende Finanzierungsanträge beim Grossen Rat gestellt werden. Die Nutzung des Behördenportals wird auf jeden Fall für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf seine finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft. Zudem hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Vorlage im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
§8-Prüfung
K+C-Stempel
Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. j der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010² sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates (hier Nummer eingeben) vom (hier Datum eingeben) sowie in den Bericht der (hier Kommission eingeben) vom (hier Datum eingeben), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen elektronischen Behördenportals der kantonalen Verwaltung und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können sich am kantonalen elektronischen Behördenportal beteiligen.

§ 2 Zweck des Behördenportals

¹ Das Behördenportal beinhaltet ein vielfältiges Angebot elektronischer Dienste. Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge.

² Mit dem Behördenportal wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentisiert werden.

§ 3 Aufbau des Behördenportals

¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:

- a) eKonto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Benachrichtigungsdienst;
- e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselte Kommunikation.

II. eKonto

§ 4 Zweck des eKontos

¹ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines eKontos voraus. Dieses eKonto dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.

§ 5 Inhalt des eKontos

¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:

- a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend);
- b) Adressdaten (zwingend);

¹ SG 111.100

² SG 153.260

- c) E-Mail-Adresse (zwingend);
 - d) weitere Personendaten (freiwillig).
- ² Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.
- ³ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.
- ⁴ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.

§ 6 *Fachdaten*

- ¹ Die Fachdaten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen werden im eKonto zwischengespeichert.

§ 7 *Eröffnung eines eKontos*

- ¹ Ein eKonto kann von einer natürlichen Person eröffnet und genutzt werden.
- ² Eine natürliche Person kann für sich, für juristische Personen und Personengesellschaften verschiedene eKonten eröffnen.
- ³ Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.
- ⁴ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.

III. Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

§ 8 *Authentisierung*

- ¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals haben sich vor der Bearbeitung eines Geschäftsfalles persönlich und elektronisch zu identifizieren.
- ² Entsprechend dem unterschiedlich hohen Schutzbedarf der möglichen Geschäftsfälle sind verschiedene Stufen der Authentisierung vorzusehen, insbesondere:
- a) Keine Authentisierung (öffentliche Daten);
 - b) 1-stufige Authentisierung (Grundschutzbedarf);
 - c) 2-stufige Authentisierung (erhöhter Schutzbedarf);
 - d) 2-stufige Authentisierung mit qualifiziertem Zertifikat (sehr hoher Schutzbedarf).
- ³ Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 9 *Lösung der Daten*

- ¹ Die Nutzerinnen und Nutzer können ihr eKonto auflösen. Die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.

§ 10 *Weitere Rechte und Pflichten*

- ¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen geregelt.

IV. Rechte und Pflichten der Behörden

§ 11 *Zugriffsrechte und Protokollierung*

- ¹ Autorisierte Mitarbeitende der Verwaltung haben Zugriff auf das eKonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- ² Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und Bearbeitungsberechtigung.
- ³ Jeder Zugriff auf das Behördenportal wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert.

§ 12 *Lösung der Daten*

- ¹ Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr an ihrem Konto angemeldet, wird dieses nach Vorankündigung automatisch aufgelöst und die dort gespeicherten Daten werden gelöscht.
- ² Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die zuständige Stelle unter Vorankündigung über die Auflösung des eKontos und die Lösung der dort gespeicherten Daten.

§ 13 *Amtsgeheimnis*

- ¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die auf Daten des Behördenportals zugreifen können, gilt das Amtsgeheimnis.

V. Verantwortlichkeit

§ 14 *Gesamtverantwortung*

- ¹ Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Behördenportal. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Strategische Weiterentwicklung des Behördenportals;
 - b) Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;
 - c) Sicherstellung, dass die Sicherheitsmassnahmen des Behördenportals mindestens dem Schutzbedarf der zu bearbeitenden bzw. erstellten Daten im Behördenportal entsprechen;
 - d) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und -massnahmen;
 - e) Definition der Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal;
 - f) Regelung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal;
 - g) Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals sowie
 - h) Entscheid über die Auflösung des eKontos und die Lösung der Daten gemäss § 12 Abs. 2.
- ² Er kann einzelne Aufgaben an das zuständige Departement delegieren.

§ 15 *Verantwortung der technischen Betreiberin*

- ¹ Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Behördenportals.
- ² Sie erstellt zum Schutz der Daten im Behördenportal regelmässig Datenbackups. Diese werden nach drei Monaten gelöscht.

§ 16 *Verantwortung der Fachbehörden*

- ¹ Die Fachbehörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.
- ² Sie definieren den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.
- ³ Wenn mehrere Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Fachbehörde zu bestimmen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



P161475

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 12. September 2016 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

| | |
|----------------------|------------------------|
| Stellungnahme | - |
| Vorbehalte | Ohne Vorbehalt |
| Datum | 19. September 2016, SO |

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenptalgesetz), Regulierungsfolgenabschätzung, Vortest

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. j der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010² sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates (hier Nummer eingeben) vom (hier Datum eingeben) sowie in den Bericht der (hier Kommission eingeben) vom (hier Datum eingeben),

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen elektronischen Behördenportals der kantonalen Verwaltung und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können sich am kantonalen elektronischen Behördenportal beteiligen.

§ 2. Zweck des Behördenportals

¹ Das Behördenportal beinhaltet ein vielfältiges Angebot elektronischer Dienste. Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge.

² Mit dem Behördenportal wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentisiert werden.

§ 3. Aufbau des Behördenportals

¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:

- a) eKonto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Benachrichtigungsdienst;
- e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselte Kommunikation.

II. eKonto

§ 4. Zweck des eKontos

¹ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines eKontos voraus. Dieses eKonto dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.

§ 5. Inhalt des eKontos

¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:

- a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend);
- b) Adressdaten (zwingend);
- c) E-Mail-Adresse (zwingend);
- d) weitere Personendaten (freiwillig).

² Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.

³ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.

¹ SG 111.100

² SG 153.260

⁴ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.

§ 6. Fachdaten

¹ Die Fachdaten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen werden im eKonto zwischengespeichert.

§ 7. Eröffnung eines eKontos

¹ Ein eKonto kann von einer natürlichen Person eröffnet und genutzt werden.

² Eine natürliche Person kann für sich, für juristische Personen und Personengesellschaften verschiedene eKonten eröffnen.

³ Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.

⁴ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.

III. Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

§ 8. Authentisierung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals haben sich vor der Bearbeitung eines Geschäftsfalles persönlich und elektronisch zu identifizieren.

² Entsprechend dem unterschiedlich hohen Schutzbedarf der möglichen Geschäftsfälle sind verschiedene Stufen der Authentisierung vorzusehen, insbesondere:

- a) Keine Authentisierung (öffentliche Daten);
- b) 1-stufige Authentisierung (Grundschatzbedarf);
- c) 2-stufige Authentisierung (erhöhter Schutzbedarf);
- d) 2-stufige Authentisierung mit qualifiziertem Zertifikat (sehr hoher Schutzbedarf).

³ Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 9. Löschung der Daten

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer können ihr eKonto auflösen. Die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.

§ 10. Weitere Rechte und Pflichten

¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen geregelt.

IV. Rechte und Pflichten der Behörden

§ 11. Zugriffsrechte und Protokollierung

¹ Autorisierte Mitarbeitende der Verwaltung haben Zugriff auf das eKonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und Bearbeitungsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf das Behördenportal wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert.

§ 12. Löschung der Daten

¹ Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr an ihrem Konto angemeldet, wird dieses nach Vorankündigung automatisch aufgelöst und die dort gespeicherten Daten werden gelöscht.

² Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die zuständige Stelle unter Vorankündigung über die Auflösung des eKontos und die Löschung der dort gespeicherten Daten.

§ 13. Amtsgeheimnis

¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die auf Daten des Behördenportals zugreifen können, gilt das Amtsgeheimnis.

V. Verantwortlichkeit

§ 14. Gesamtverantwortung

¹ Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Behördenportal. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Weiterentwicklung des Behördenportals;
- b) Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;

- c) Sicherstellung, dass die Sicherheitsmassnahmen des Behördenportals mindestens dem Schutzbedarf der zu bearbeitenden bzw. erstellten Daten im Behördenportal entsprechen;
- d) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und –massnahmen;
- e) Definition der Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal;
- f) Regelung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal;
- g) Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals sowie
- h) Entscheid über die Auflösung des eKontos und die Löschung der Daten gemäss § 12 Abs. 2.

² Er kann einzelne Aufgaben an das zuständige Departement delegieren.

§ 15. Verantwortung der technischen Betreiberin

¹ Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Behördenportals.

² Sie erstellt zum Schutz der Daten im Behördenportal regelmässig Datenbackups. Diese werden nach drei Monaten gelöscht.

§ 16. Verantwortung der Fachbehörden

¹ Die Fachbehörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.

² Sie definieren den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.

³ Wenn mehrere Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Fachbehörde zu bestimmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

